



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Präsidium Landrat
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Kleine Anfrage

Keine Nachteile wegen Corona-Sozialhilfe

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument „Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“ veröffentlicht. Darin heisst es: „Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der **Meldung des Sozialhilfebezugs** gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d AIG darauf **hinzuweisen**, dass der Sozialhilfebezug **während der Corona-Krise** erfolgt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) empfiehlt den Kantonen, die **ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen** und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.“

Die Artikel 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes regeln den Widerruf von Bewilligungen. **Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung führen.** Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe **aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen** beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt. Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er diese Befürchtungen teilt. In einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen:

"Dies bedeutet, dass die behördlichen **Fristen** aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden **erstreckt werden** können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen **den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.**"

Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein. Beispielsweise um Sprachkurse zu besuchen und das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Diese Möglichkeit ist aktuell massiv eingeschränkt. Mit Hinweis auf den Bezug wirtschaftlicher Hilfe heisst es:

"Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist."

Die Situation der betroffenen Menschen darf somit durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden. **Es ist wichtig, dass der Kanton Uri diese Lockerungen konsequent umsetzt und die Betroffenen umfassend und in einfacher Sprache informiert.**

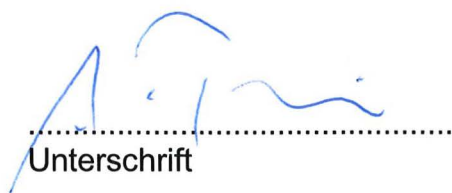
Gestützt auf Art. 130 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats bittet die Fraktion SP/Grüne den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die erwähnte Direktive anzuwenden?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die betroffenen Personen, ihre Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage dankt die Fraktion SP/Grüne dem Regierungsrat.

Altdorf, 28. Mai 2020

Adriano Prandi
Fraktionspräsident SP/Grüne



Unterschrift

Kopie an
Standeskanzlei, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf